

**Entscheidung über die UVP-Pflicht für die Seilabspannung zwischen der
Hochspannungsfreileitung LH-13-105 und dem Umspannwerk Emkendorf,
in der Gemeinde Emkendorf, Kreis Rendsburg-Eckernförde
Feststellung gem. § 9 des Gesetzes über die
Umweltverträglichkeitsprüfung**

Bekanntmachung des Ministeriums für Energiewende, Klimaschutz, Umwelt und Natur
des Landes Schleswig-Holstein -Amt für Planfeststellung Energie- v. 19.07.2022 – Az.:
AfPE 11- 667-Entscheidungen UVP-Pflicht-64

Für die Einspeisung erneuerbaren Stroms soll das geplante Umspannwerk Emkendorf
über eine etwa 18 m lange Seilabspannung an die 110 kV-Hochspannungsleitung
LH–13-105 angebunden werden.

Das geplante Umspannwerk auf der Gemarkung Kleinvollstedt, Flur 4, Flurstück neu:
405, (alt: 17/3) soll die Netzanbindung der PV Freilandanlage Emkendorf Nord-Hobek-
Hassmoor an das Stromnetz sicherstellen. Der dafür benötigte Hilfsmast und die ver-
bindende Seilabspannung sind Grundlage dieser standortbezogenen Vorprüfung.

Für das hier betrachtete Vorhaben (Änderung einer 110-kV-Freileitung) ist Punkt
19.1.4 der Anlage 1 des UVPG maßgeblich: Für die Errichtung und den Betrieb einer
Hochspannungsfreileitung im Sinne des Energiewirtschaftsgesetzes mit einer Länge
von weniger als 5 km und einer Nennspannung von 110 kV oder mehr, ist eine stand-
ortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls gemäß **§ 9 (4) i.V.m. § 7 (2) UVPG** vorgese-
hen. Im Rahmen dieser UVP-Vorprüfung ist festzustellen, ob für das Vorhaben eine
Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Die öko-
logische Empfindlichkeit eines Gebiets, welches durch das geplante Änderungsvorha-
ben möglicherweise beeinträchtigt wird, ist insbesondere hinsichtlich der in **Anlage 3
Nr. 2.3 UVPG** aufgeführten Nutzungs- und Schutzkriterien zu beurteilen. Die standort-
bezogene Vorprüfung wird als **überschlägige Prüfung in zwei Stufen** durchgeführt.
In der ersten Stufe ist zu prüfen, ob bei dem Vorhaben besondere örtliche Gegeben-
heiten gemäß den in **Anlage 3 Nummer 2.3** aufgeführten Schutzkriterien vorliegen.
Ergibt die Prüfung in der ersten Stufe (Stufe 1), dass keine besonderen örtlichen Ge-
gebenheiten vorliegen, so besteht keine UVP-Pflicht. Ergibt die Prüfung in der ersten

Stufe, dass besondere örtliche Gegebenheiten vorliegen, so ist auf der zweiten Stufe unter Berücksichtigung der in Anlage 3 aufgeführten Kriterien zu prüfen, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele eines Gebietes betreffen und nach § 25 Absatz 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären. Die UVP-Pflicht besteht, wenn das Vorhaben solche erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann. Die vorliegende Unterlage des Vorhabenträgers liefert die geforderten Informationen zur Durchführung einer Vorprüfung.

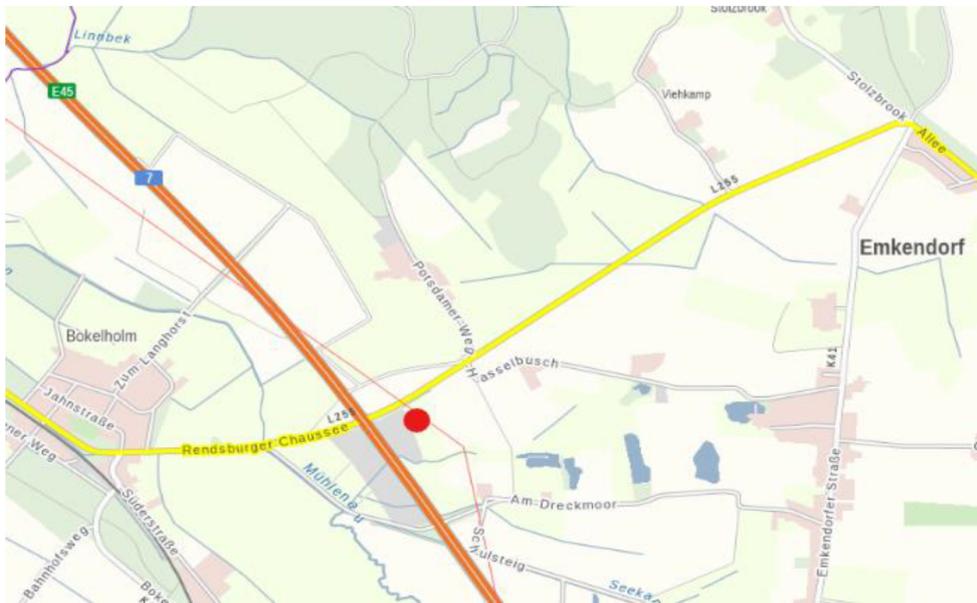


Abb. 2: Übersichtskarte, geplanter Standort rot markiert.

Die Anbindung an das Stromnetz ist aufgrund der technischen und baulichen Gegebenheiten auf den vom zuständigen Netzbetreiber vorgegebenen Hochspannungsmast Nr.93 der Trasse LH-13-105 beschränkt, da dieser die nötige Stabilität aufweist. Am nordöstlichen Ende des Umspannwerks befindet sich das Portal, von dem die Freileitungsseile zum Hilfsmast geführt werden. Die Verbindung zwischen dem Hilfsmast und der 110 kV Leitung wird mit einer Steilverbindung hergestellt.

Die Erschließung der Baustelle erfolgt über das bestehende Straßen- und Wegenetz. Im Rahmen der begrenzten Möglichkeiten ist die schonendste Variante mit größtmöglichem Abstand zu wertvollen Biotopen ausgewählt worden.

Standort und Schutzgebiete:

Das beplante Gebiet liegt in der naturräumlichen Einheit „Ostholsteinisches Hügel- und Seenland Nordwest“, eine Untereinheit des Schleswig-Holsteinischen Hügellandes (70 bzw. D23). Es ist geprägt durch eine leicht hügelige Landschaft, die Seen, Fließgewässer, Moore, kleine Laubwälder und verschiedenartig genutzte landwirtschaftliche Flächen aufweist (BFN 2012). Der Boden im Untersuchungsgebiet ist durch gering wasserdurchlässige Geschiebeböden geprägt (Bodentyp: Pseudogley). Bei der Fläche, auf der das Umspannwerk errichtet werden soll, handelt es sich um eine landwirtschaftlich genutzte Fläche.

Im nahen Umfeld des geplanten Vorhabens befinden sich keine der in Anlage 3 Nr. 2.3 UVPG aufgeführten Schutzgebiete oder Schutzgüter

- keine Natura 2000-Gebiete nach § 7 BNatSchG (Nr. 2.3.1)
- keine Naturschutzgebiete nach § 23 BNatSchG (Nr. 2.3.2)
- keine Nationalparke und Nationale Naturmonumente nach § 24 BNatSchG (Nr. 2.3.3)
- keine Biosphärenreservate und Landschaftsschutzgebiete nach §§ 25 und 26 BNatSchG (Nr. 2.3.4) und keine Naturdenkmäler nach § 28 BNatSchG (Nr. 2.3.5)
- keine geschützten Landschaftsbestandteile, einschließlich Alleen, nach § 29 BNatSchG (Nr. 2.3.6)
- keine Wasserschutzgebiete nach § 51 WHG, Heilquellenschutzgebiete nach § 53 (4) WHG, Risikogebiete nach § 73 (1) WHG sowie Überschwemmungsgebiete nach § 76 WHG (Nr. 2.3.8)
- keine Gebiete, in denen die in Vorschriften der Europäischen Union festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind (Nr. 2.3.9)
- keine Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte, insbesondere Zentrale Orte im Sinne des § 2 (2) Nummer 2 ROG (Nr. 2.3.10)

Im nahen Umfeld des geplanten Vorhabens befinden sich gesetzlich geschützte Knicks (§ 30 BNatSchG i.V.m § 21 LNatSchG), etwa 40 Meter neben dem geplanten Standort des Hilfsmastes. Beim Bau des Mastes entstehen keine Eingriffe in das Biotop und auch durch die Seilabspannung sind keine Beeinträchtigungen zu erwarten, da die Seile nicht über den Knick gespannt werden.

Somit sind weder bau-, anlage- oder betriebsbedingt Beeinträchtigungen auf das gesetzlich geschützte Biotop zu erwarten.

Aufgrund eines in der Nähe (östlich, auf Flurstück 18/1) befindlichen vor- und frühgeschichtlichen Denkmals ist § 15 des Denkmalschutzgesetzes besonders zu beachten. Die überplante Fläche ist laut wirksamen Flächennutzungsplan nicht betroffen.

Somit kommt die überschlägig durchgeführte standortbezogene Vorprüfung zu dem Ergebnis, dass für das hier geplante Vorhaben keine besonderen örtlichen Gegebenheiten vorliegen.

Ergebnis: Die Prüfung hat ergeben, dass keine entsprechenden Auswirkungen oder besonderen örtlichen Gegebenheiten gemäß Anlage 3 UVPG vorliegen, und dass nicht mit erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt und deren Schutzgüter, die nach § 25 UVPG zu berücksichtigen sind, zu rechnen ist.

Anhand einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls gem. § 9 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in seiner aktuellen Fassung, hat das Ministerium für Energiewende, Klimaschutz, Umwelt und Natur des Landes Schleswig-Holstein -Amt für Planfeststellung Energie-, festgestellt, dass keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht, da erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen nicht zu erwarten sind. Diese Feststellung ist nach § 5 (3) UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Nach den Bestimmungen des Informationszugangsgesetzes (IZG-SH) für das Land Schleswig-Holstein in seiner aktuellen Fassung ist eine Einsichtnahme in diese Feststellung und die ihr zugrundeliegenden Unterlagen auf Antrag beim Ministerium für Energiewende, Klimaschutz, Umwelt und Natur des Landes Schleswig-Holstein -Amt für Planfeststellung Energie-, Mercatorstr. 5, 24106 Kiel, möglich.